



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-2489 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/78-I/6/91

20. Juni 1991

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

952 IAB

Parlament
1017 W i e n

1991 -06- 21

zu 9051J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Huber, Ing. Reichhold, Mitterer haben am 22. April 1991 unter der Nr. 905/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Minderheitenschulgesetz für Kärnten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Vertreten auch Sie die Auffassung, daß durch die ausdrückliche Zitierung des Art. 7 Abs. 2 Staatsvertrag von Wien im Zusammenhang mit der Anmeldung laut § 11 Abs.1 Minderheitenschulgesetz für Kärnten eine dezidierte Einschränkung des Anmelderechts auf die Angehörigen der slowenischen Volksgruppe ausgesprochen wird?
2. a) Wenn ja, weshalb haben Sie dann die Eltern falsch informiert?
b) Was hat die Aussendung der betreffenden Information gekostet?
c) Wie rechtfertigen Sie diese Kosten für eine falsche Information in Anbetracht der klaren Textierung des § 11 Minderheitenschulgesetz?
3. Wenn nein, wie begründen Sie Ihre Rechtsauffassung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Wie sich aus dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten i.d.F. BGBl.Nr. 420/1990 ergibt, ist

- 2 -

ein Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache an den hier in Betracht kommenden Schulen (nur) für Angehörige der "slowenischen Minderheit" vorgesehen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf ein am 16. Februar 1990 im Bundeskanzleramt unter dem Vorsitz von Bundesminister Ing. Ettl geführtes Gespräch zwischen Vertretern des Bundes und der Kärntner Landesregierung, in dem - aufgrund der vom Bundeskanzleramt darüber geführten Aufzeichnungen (Aktenzahl des BKA 601.088/13-V/7/90) - unter Bezugnahme auf einen Entwurf zum zitierten § 11 u.a. festgestellt wurde, daß im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs österreichische Staatsangehörige der slowenischen Minderheit auch außerhalb des bisherigen Anwendungsbereichs des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache haben, die Zugehörigkeit zur slowenischen Minderheit im Einzelfall aber nicht nachzuweisen sei und auch nicht geprüft würde.

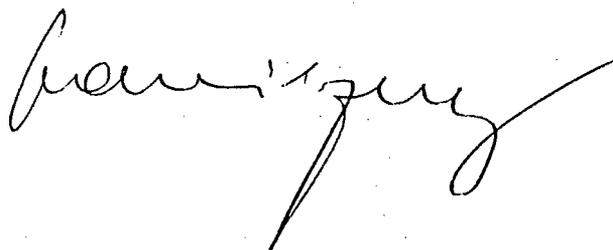
Zu Frage 2:

Weder ist von mir noch seitens des Bundeskanzleramts "durch falsche Information der Eindruck erweckt" worden, "daß das Recht auf Anmeldung gemäß § 11 Minderheitenschulgesetz für jedes dort wohnende Kind besteht." Insbesondere ist, wie dies in der Anfrage formuliert wird, auch keine einschlägige Information an die Eltern ergangen.

Möglicherweise liegt aber insoweit eine Verwechslung vor, als in einer Ausgabe der slowenischen Zeitschrift "Slovenski Vestnik" vom 12. März 1991, in der mehrfach auf den "Elternkreis zweisprachige Volksschule" hingewiesen wird, Werbung für zweisprachigen Unterricht in Klagenfurt erfolgt. In dieser Ausgabe findet sich auch der Vermerk, daß "die Herausgabe dieser Informationsschrift ... durch Förderungsmittel des Bundeskanz-

- 3 -

lerantes unterstützt" wurde. Es ist zutreffend, daß der genannte Elternkreis aufgrund einer Empfehlung des Volksgruppenbeirats für herzustellende Informationsschriften Mittel aus der Volksgruppenförderung erhalten hat. Es versteht sich aber ebenso wohl von selbst, daß - da ich nicht die Absicht habe, irgendeine Art von "Vorzensur" zu betreiben - der Inhalt geförderter Druckwerke vom Herausgeber zu verantworten bleibt.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Bauer' followed by a long, sweeping flourish.